

Gewährung von Darlehen an landwirthschaftliche und gewerbliche Genossenschaften

weitere drei Millionen Mark

zuzuführen mit der Maßgabe, daß zwei Fünftheile dieser Summe für gewerbliche Zwecke zu verwenden sind",

ebenfalls zuzustimmen;

hingegen

5. den Zusatzantrag der Abgeordneten Rudelt und Genossen, dem Antrage des Abgeordneten Hähnel und Genossen als zweiten Absatz einzufügen:

„Den gewerblichen Genossenschaften gleich zu achten sind juristische Personen des öffentlichen Rechts.“

abzulehnen;

V. bei Kap. 63a, Meteorologisches Institut,
nach der Vorlage

die Einnahmen mit 1950 *M* zu genehmigen,

die Ausgaben mit 47500 *M* (darunter 500 *M* transitorisch) jedoch allenthalben unter Wegfall der Eventual-Aufrückung, zu bewilligen;

VI. bei Kap. 65, Berichtigung von Wasserläufen, sowie Wege-, Wasser- und Uferbauunterstützungen,

1. nach der Vorlage die Ausgabe von 600 000 *M* zu bewilligen;

2. die Petition der Gemeinden Halbendorf, Geißlitz und Genossinnen der Königlichen Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen;

3. die Königliche Staatsregierung zu ersuchen:

a) Erörterungen darüber anzustellen, inwieweit eine systematische und allgemeine Regulirung der der Hochwassergefahr besonders ausgesetzten Flußläufe angezeigt erscheint,

b) für den Fall, daß diese Erörterungen die Nothwendigkeit eines staatlichen Eingreifens ergeben, an einen der nächsten Landtage eine Vorlage gelangen zu lassen, welche die Aufbringung der für eine solche Regulirung erforderlichen Mittel durch die Interessenten, durch die Gemeinden beziehentlich Bezirke und durch den Staat gesetzlich regelt;

4. dem Beschlusse der zweiten Kammer, die Petition der Gemeinden des Weißeritzthales, die Uebernahme der Flußregulirungskosten auf die Staatskasse betreffend, der Königlichen Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu empfehlen,

nicht beizutreten,

sondern die Petition der Gemeinden des Weißeritzthales, die Uebernahme der Flußregulirungskosten auf die Staats-